

14. Kommt die der Ausführung und Verteidigung von Rechten, beziehentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen im §. 193 St.G.B.'s gewährte Vergünstigung dem Angeschuldigten auch dann zuflatten, wenn er zur Wahrung fremder Rechte oder Interessen zwar nicht berufen war, hierzu aber sich für berufen halten konnte?

St.G.B. §. 193.

II. Straffenat. Urth. v. 6. November 1885 g. U. Rep. 2650/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist begründet.

Die ersterichterliche Schlußfeststellung geht dahin, daß der Angeklagte zu B. im April 1885 durch den inkriminierten Passus in dem in Nr. 17 vom 26. April 1885 der von ihm redigierten Zeitschrift „Der Militär-Anwärter“ enthaltenen Artikel: „Nochmals die Einrangierung der älteren Staatsbeamten“ in Beziehung auf den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet und mittels der Presse verbreitet hat, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Gemäß dieser Feststellung ist gegen den Angeklagten der §. 186 St.G.B.'s in Verbindung mit §. 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zur Anwendung gebracht.

Begründet ist der Vorwurf, daß der §. 193 St.G.B.'s verletzt sei, und daß es für dessen Nichtanwendung an genügender Begründung fehle.

Für den Ausschluß des §. 193 a. a. O. führt der Vorderrichter an:

„Wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Verteidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, so erscheine doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt.

Zudem existiere ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Übelstände öffentlich zu rügen und jedes Vorkommnis, auch wenn es andere an der Ehre verletz, in die Öffentlichkeit zu bringen, nicht.“

Der Angeklagte war nach der Feststellung des Vorderrichters im April 1885 verantwortlicher Redakteur der in B. erschienenen Zeitschrift:

„Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für die Interessen der Militär-Anwärter aller Kategorien“; welche jetzt unter dem Namen:

„Centralblatt für Deutsche Beamte“

erscheint. Er hatte ausdrücklich für sich den Schutz des §. 193 St.G.B.'s in Anspruch genommen, weil er als Redakteur der genannten Zeitschrift den Beruf gehabt habe, die berechtigten Interessen der Militäranwärter, zu welchen die älteren Staatsbeamten in Frage gehörten, wahrzunehmen.

Der Vorderrichter nimmt ferner an, daß in dem inkriminierten Artikel ausgeführt werde, daß im rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirke zu Köln die im Jahre 1881 übernommenen Privatbeamten der verstaatlichten Köln-Mindener Bahn vor den älteren Staatsbeamten in

jeder Weise bevorzugt würden; und daß dies geschehe, trotz eines im Jahre 1881 ergangenen Ministerialerlasses, in welchem der Grundsatz ausgesprochen sei, daß die vorhandenen Staatsbeamten den zu übernehmenden Privatbeamten derselben Dienstkategorie überall dann vorrangieren, wenn sie in einem höheren Dienstalter oder in einem höheren Gehaltsbezüge sich befänden, als die in Betracht kommenden Privatbahnbeamten; daß die Tendenz des Artikels darauf gerichtet sei, nachzuweisen, daß Mißstände in den Personalverhältnissen der Staats- und Privatbahnbeamten bestehen, und daß in der inkriminierten Stelle dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Vorwurf gemacht werde, daß er ein verstecktes Spiel treibe, indem er einerseits zwar die richtigen Normen erlasse, andererseits es aber geschehen lasse und billige, daß dieselben von der betreffenden Eisenbahndirektion zu Köln übertreten werden; und daß er damit einen Weg verfolge, welcher geeignet sei, das notwendige Vertrauen der Beamten zu ihren Vorgesetzten zu zerstören.

Bei diesem Sachverhalte erscheint die von dem Vorderrichter gegebene, oben angeführte Begründung des Ausschlusses des §. 193 a. a. O. nicht ausreichend.

Ob der Angeklagte als Redakteur der vorbezeichneten Zeitschrift berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, ist eine Frage, die von dem Instanzrichter nach den obwaltenden konkreten Umständen zu entscheiden ist. Der erste Richter hat diese Frage nicht entschieden, vielmehr offenbar dahingestellt sein lassen, wenn er im Anschlusse an den diesfälligen, jenen Verurtheilten betonenden Einwand des Angeklagten die Voraussetzungen des §. 193 a. a. O. deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil, „wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Vertheidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt angesehen werden könne.“

Der entscheidende Grund des ersten Richters liegt also darin, daß der Angeklagte, wenn er wirklich berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, dies nicht auf die berechnete Art und Weise gethan habe, weil der Leserkreis seiner Zeitung nicht ohne weiteres (b. h. ohne daß besondere, eine gegenteilige Annahme rechtfertigende Umstände, welche nicht geltend gemacht seien, vorliegen) als die Stelle

angesehen werden könne, an welche er sich zur Wahrnehmung jener Interessen mit Fug habe wenden können.

Diese Erwägung ist aber noch nicht geeignet, die Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s auszuschließen.

Der erste Richter hätte daraus, daß der Angeklagte einen zur Erreichung des angeblichen Zweckes, den Beschwerden der Militäranwärter Abhilfe zu verschaffen, ungeeigneten oder unnötigen Weg eingeschlagen, folgern können, daß der Angeklagte diesen Zweck überhaupt nicht verfolgt, also nicht in der Absicht gehandelt habe, berechnigte Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen.

Aber diesen Schluß hat der erste Richter nicht gezogen, namentlich nicht sich darüber ausgelassen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der Meinung gewesen sei, daß er sich mit seinen Beschwerden an eine „berechnigte Instanz“ wende und den zur Erreichung von Abhilfe geeigneten und erforderlichen Weg einschlage. Auch in diesem Falle würde ihm, wenn er sich überhaupt für berufen erachten konnte, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, der Schutz des §. 193 a. a. O. nicht versagt werden können.